Stadt Bocholt

Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung

Begründung

zur 123. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Bocholt

im Ortsteil Barlo für das Gebiet östlich der Sportplatzanlage DJK Barlo und südlich der Straße Kalkdiek

Inhalt

1 Plangebiet ... 3

2 Planungsanlass/Planungsverfahren ... 3

3 Planungsvorgaben ... 4

3.1 Regionalplan ... 4
3.2 Flächennutzungsplan ... 5
3.3 Rechtskräftiger Bebauungsplan ... 6
3.4 Landschaftsplan Bocholt/Rhede ... 6

4 Bisherige Flächennutzung und angrenzende Nutzungen ... 10

5 Auswirkungen der Planung ... 10

5.1 Belange des Umweltschutzes ... 10
5.1.1 Immissionen und Emissionen ... 10
5.1.2 Klimaschutz und Klimaanpassung ... 11
5.1.3 Umweltbericht ... 11
5.1.4 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ... 12
5.1.5 Artenschutz ... 12
5.1.6 Altlasten ... 12
5.1.7 Boden und Fläche ... 12
5.1.8 Schutz vor Hochwasser und Starkregen ... 13
5.2 Verkehrliche Erschließung ... 14
5.3 Ver- und Entsorgung ... 14
5.4 Denkmalschutz ... 14
5.5 Kampfmittel ... 14
5.6 Städtebauliche Kennziffern ... 15
5.7 Kosten und Realisierung ... 15

6 Anhang ... 15

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ausschnitt aus der Amtlichen Basiskarte, Kreis Borken ... 3
Abbildung 2: Auszug aus dem Regionalplan Münsterland ... 5
Abbildung 3: Auszug aus dem rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan ... 5
Abbildung 4: Änderungsvorschlag zum Flächennutzungsplan ... 6
Abbildung 5: Auszug aus dem Landschaftsplan Bocholt/Rhede – Entwicklungskarte, 2017 ... 7
Abbildung 6: Auszug aus dem Landschaftsplan Bocholt/Rhede – Festsetzungskarte Teil 2, 2017 ... 8
Abbildung 7: Auszug aus dem Landschaftsplan Bocholt/Rhede – Festsetzungskarte Teil 1, 2017 ... 9
Abbildung 8: Luftbild 2018 ... 10
Abbildung 7: Starkregengefahrenkarte, Szenario 2, Hintergrundkarte ABK ... 14
Abbildung 8: Starkregengefahrenkarte, Szenario 3, Hintergrundkarte ABK ... 14

1 Plangebiet

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes liegt im Nordosten des Ortsteils Barlo. Es handelt sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, die östlich der Rasenplatzanlage des DJK Barlo an der Vardingholter Straße und südlich der Straße Kalkdiek gelegen ist. Ebenfalls Bestandteil der Flächennutzungsplanänderung ist die südlich des vorhandenen Sportplatzes gelegene Wallhecke. Die Größe der Flächennutzungsplanänderung beträgt rund 2,1 ha.

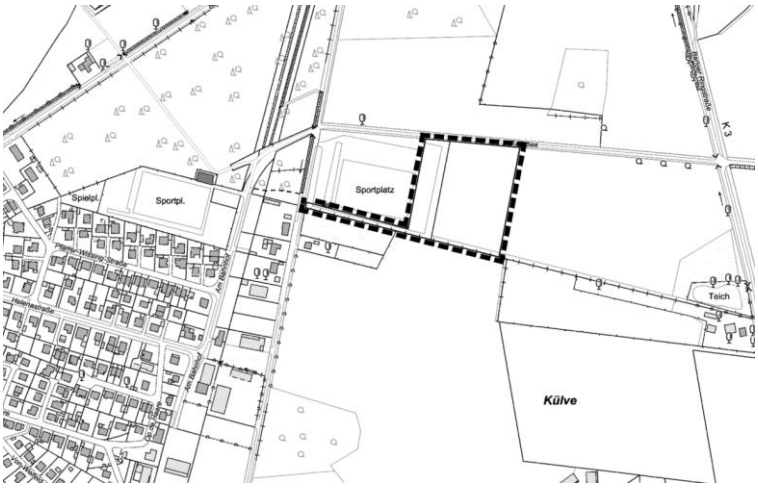

Abbildung 1: Ausschnitt aus der Amtlichen Basiskarte, Kreis Borken
(ohne Maßstab)

2 Planungsanlass/Planungsverfahren

Im Ortsteil Barlo grenzt unmittelbar an das Siedlungsgebiet „Pfarrer-Wissing-Straße“ die Sportplatzanlage mit Vereinsheim des DJK Barlo, die westlich der Straße Am Bahnhof gelegen ist. Der Ascheplatz und das Vereinsheim weisen einen hohen Sanierungsbedarf auf. Weiterhin gaben Gründe des Immissionsschutzes und der Trainingskapazitäten den Anlass, eine Neuplanung der Sportanlage zu entwickeln.

So sind beispielsweise Trainingsmöglichkeiten für zahlreiche Senioren- und Jugendmannschaften nicht ausreichend, obwohl der Verein den zweiten Sportplatz östlich der Vardingholter Straße betreibt. Besonders problematisch ist die Situation in den Wintermonaten. Aufgrund der räumlichen Trennung zwischen Rasenplatz und Vereinsheim wird die Vereinsgaststätte nicht zufriedenstellend von den Zuschauern genutzt.

Nach eingehender Prüfung bietet es sich an, den Platz und das Vereinsheim an den gegenüberliegenden Rasenplatz an der Vardingholter Straße südlich der Straße Kalkdiek zu verlegen. Ob ein Rasenplatz oder Kunstrasenplatz neu angelegt wird, ist noch nicht abschließend geklärt. Im Zuge der Verlegung und Zusammenführung dieser Anlagen kann so eine bessere Ausnutzung der Sportplatzanlage erzielt werden. Zusätzlich würde die Lärmquelle auf den Bereich östlich der Vardingholter Straße konzentriert werden.

Entsprechend der städtebaulichen Zielsetzung wird der Flächennutzungsplan geändert und ein Bebauungsplan aufgestellt. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren zum Bebauungsplanverfahren 1-8 durchgeführt. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Vorbeteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden in der Zeit vom 03.02.2022 bis einschließlich 11.03.2022 durchgeführt.

Aufgrund der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit während der Vorbeteiligung sind u. a. folgende Änderungen vorgenommen worden:

• Darstellung der südlichen Eingrünung als Waldfläche

• Darstellung der Erweiterungsfläche der Sportanlage als Fläche für Sportanlagen

Am 07.12.2022 hat der Ausschuss für Planung, Bauen und Verkehr den Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gefasst. Die Beteiligungen wurden im Zeitraum vom 09.02.2024 bis einschließlich 13.03.2024 durchgeführt.

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen, die eine Änderung des Entwurfs zur Flächennutzungsplanänderung erfordern.

3 Planungsvorgaben

3.1 Regionalplan

Bei dem Ortsteil Barlo handelt es sich um einen Wohnplatz mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2.000 Einwohnern. Dieser Bereich ist im Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) mit der Freiraumfunktion Schutz der Landschaft und Landschaftsorientierte Erholung (BLSE) festgelegt.

Laut der Rückmeldung der Bezirksregierung Münster vom 08.11.2019 zur landesplanerischen Anfrage zur Verschiebung des Sportplatzes und Wohnsiedlungsentwicklung auf dem Ascheplatz ist nach dem Landesentwicklungsplan NRW, Ziel 2-4 in dem regionalplanerisch festgelegten Freiraum unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine bedarfsgerecht, an die vorhandene Infrastruktur angepasste generelle Siedlungsentwicklung möglich.

In einer erneuten landesplanerischen Stellungnahme vom 14.06.2023 weist die Bezirksregierung Münster auf Grundlage des vorliegenden Bauleitplanentwurfs darauf hin, dass gemäß des Ziel 6.6-2 des LEP NRW raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägt Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen nur ausnahmsweise im Freiraum angeordnet werden können, wenn

- die vorrangigen Freiraumfunktionen beachtet werden (s. Kap 5.1 der Begründung und Umweltbericht)
- Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Boden- und Grundwasserschutzes, des Immissionsschutzes, des Denkmalschutzes und die natürliche Eigenart der Landschaft einschließlich des Orts- und Landschaftsbildes sowie ihr Erholungswert berücksichtigt werden (s. Kap. 5.1 und 5.4 der Begründung und Umweltbericht)
- eine leistungsfähige, kurzwegige Anbindung an das Verkehrsnetz vorhanden oder geplant ist (s. Kap. 5.2 der Begründung).

Die Bezirksregierung Münster weist darauf hin, dass der Darstellung des BLSE die Lage im Landschaftsschutzgebiet (LSG) zugrunde liegt. Demnach ist der Grundsatz 24 des Regionalplans „Bei allen Nutzungen Landschaftsbild, ökologische Funktionen und natürliche Vielfalt erhalten!“ zu berücksichtigen. Gem. der Stellungnahme des Kreises Borken vom 05.10.2023 kann das Vorhaben sowohl mit den Zielen der Landschaftsentwicklung des Landschaftsplans

als auch mit den zentralen Schutzzwecken des Landschaftsschutzgebietes als vereinbar bewertet werden. Es wurde eine erneute landesplanerische Anfrage nach § 34 Abs. 5 LPlG bei der Bezirksregierung Münster gestellt. In der Stellungnahme der Bezirksregierung Münster vom 25.10.2023 wurden auf Grundlage der eingereichten Stellungnahme des Kreises Borken keine Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung geäußert.

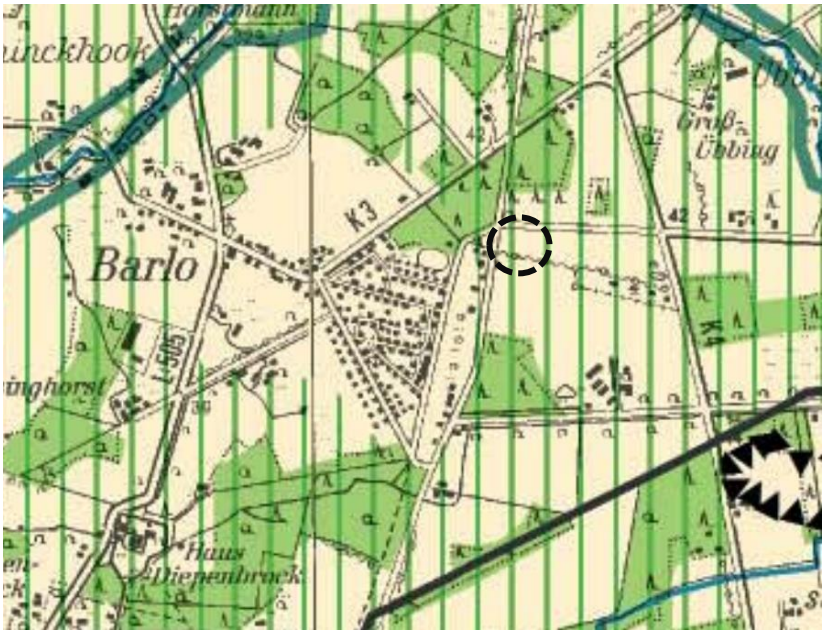

Abbildung 2: Auszug aus dem Regionalplan Münsterland
(ohne Maßstab)

3.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Bocholt ist seit dem 12.01.1979 rechtswirksam. Die Erweiterungsfläche des Sportplatzes ist im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche dargestellt und liegt im Landschaftsschutzgebiet. Im Westen grenzt die Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz an den Änderungsbereich. Im Übrigen grenzen landwirtschaftliche Flächen an das Änderungsgebiet.

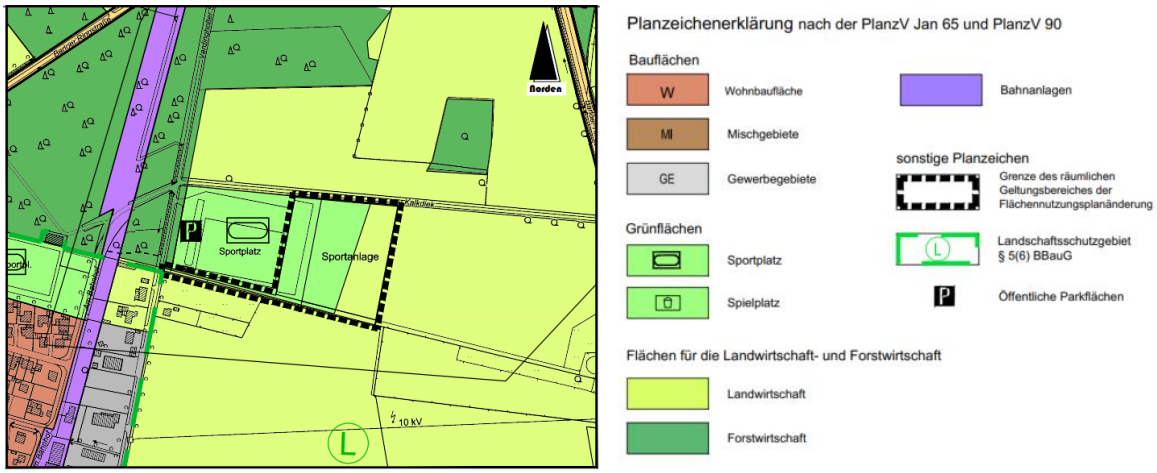

Abbildung 3: Auszug aus dem rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan
(ohne Maßstab)

Zur Realisierung der Erweiterung des Barloer Sportplatzes soll der Änderungsbereich entsprechend in eine Fläche für Sportanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB, PlanzV Nr. 4.2) geändert

werden. Da sich in dem Erweiterungsbereich künftig das neue Vereinsheim sowie eine Kunstrasenplatzanlage befinden werden, wird aufgrund des Versiegelungsgrads durch die baulichen Anlagen die Darstellung als Fläche für Sportanlagen gewählt. Der bestehende Rasenplatz sowie die unbefestigte Stellplatzanlage im Westen ist weiterhin mit der Darstellung als Grünfläche vereinbar.

Zur Sicherung der Wallhecke wird der südliche Bereich in Flächen für Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB, PlanzV Nr. 12.2) geändert. Die Darstellung des Landschaftsschutzgebietes bleibt unberührt, da das vorliegende Vorhaben mit den Zielen und Schutzzwecken des Landschaftsschutzgebietes vereinbar ist (Schreiben der Unteren Naturschutzbehörde vom 05.10.2023). Die Bezirksregierung Münster hat in ihrer landesplanerischen Stellungnahme vom 25.10.2023 keine Bedenken geäußert. Es treten demnach keine Konflikte zwischen der Landesplanung und der geplanten Darstellung im Flächennutzungsplan auf.

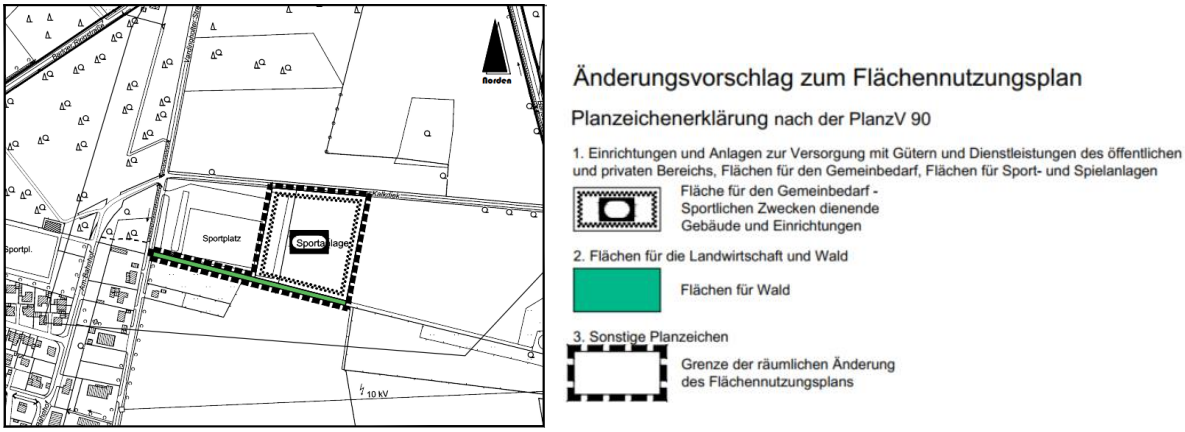

Abbildung 4: Änderungsvorschlag zum Flächennutzungsplan
(ohne Maßstab)

3.3 Rechtskräftiger Bebauungsplan

Sowohl für den bestehenden Rasensportplatz des DJK Barlo östlich der Vardingholter Straße sowie der Erweiterungsfläche, die aktuell als landwirtschaftliche Fläche genutzt wird, besteht kein Bebauungsplan.

3.4 Landschaftsplan Bocholt/Rhede

Der Vorhabenbereich der Bauleitplanung liegt im Naturpark Hohe Mark – Westmünsterland. Das in Rede stehende Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet Eitinghook - Kretier - Hovesaat -Tangerding Hook - Vardingholter Venn (LSG-4006-0005 nach § 26 BNatSchG).

<u>Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft</u>

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst große Teile des Landschaftsplangebietes „Bocholt/Rhede“ von der nördlichen Grenze bis zum Stadtgebiet von Rhede und im Westen vom Bereich Tangerding bis zur östlichen Plangebietsgrenze. In den textlichen Darstellungen

und Festsetzungen des Landschaftsplans sind für das Landschaftsschutzgebiet Schutzzwecke und Gebote formuliert.

Entwicklungssziele

Die Entwicklungsziele dienen der Vorstrukturierung der Schutzausweisungen und der Entwicklungsmaßnahmen, welche in der Festsetzungskarte des Landschaftsplans dargestellt sind. Der Landschaftsplan setzt in dem Bereich der vorliegenden Bauleitplanung das Entwicklungsziel „Erhaltung der Landschaftsstruktur“ im Entwicklungsraum „Kretier“ (s. Kap. 1.2.1.3 des Landschaftsplans) fest.

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhalt zusammenhängender Waldlebensräume mit wertvollen Sonderbiotopen wie z.B. Kleingewässern;
- die Feldgehölze, Hecken, Obstbaumwiesen, Ufergehölze und sonstigen Gehölzstrukturen sowie Kleingewässer sind zu entwickeln und zu pflegen;
- Sicherung und Entwicklung der schutzwürdigen Biotope sowie der Funktion des Raumes für den Biotopverbund;
- Erhalt naturnaher Stillgewässer in einer durch Waldflächen und Kleingehölzen strukturierten Agrarlandschaft;
- Erhaltung und Entwicklung der Funktion und Bedeutung des Gebietes für die naturbezogene Erholung;
- Entwicklung naturnah bewirtschafteter Waldgebiete mit einem deutlich erhöhten Anteil an bodenständigen, z.T. feuchten bis nassen Laubwäldern mit stufig aufgebauten Waldrändern sowie mit Alt- und Totholzstrukturen als Lebensraum für Zönosen heimischer Waldökosysteme;
- das typische Landschaftsbild der Münsterländer Parklandschaft ist bei zukünftigen Baumaßnahmen und sonstigen landschaftsästhetisch wirksamen Maßnahmen zu bewahren;
- Förderung artenreichen Extensivgrünlandes unter Ausdehnung von Feuchtgrünlandflächen.

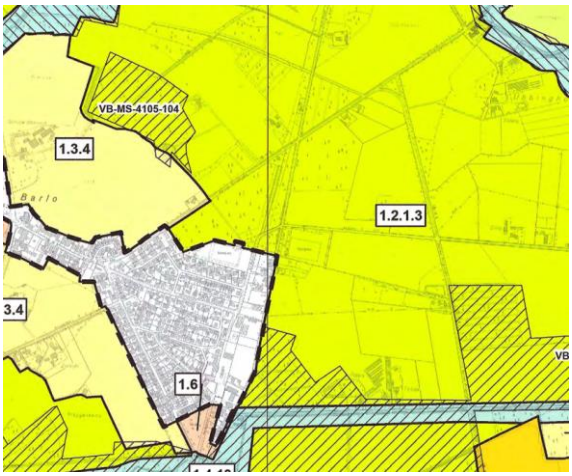

Abbildung 5: Auszug aus dem Landschaftsplan Bocholt/Rhede – Entwicklungskarte, 2017
(ohne Maßstab)

Der Vorhabenbereich wird aktuell landwirtschaftlich genutzt und ist durch die vorhandene Nutzung der Sportplatzanlage bereits stark anthropogen vorbelastet. Im Rahmen der Sportplatzerweiterung werden die einrahmenden Grünstrukturen in Richtung Osten verschoben und durch weitere Anpflanzungen ergänzt. Demnach ist die vorliegende Bauleitplanung mit den Zielen der Landschaftsentwicklung vereinbar.

Entwicklungs-, Pflege- oder Erschließungsmaßnahmen und forstliche Festsetzungen

In dem betroffenen Landschaftsraum „Kretier“ (s. Kap. 5.1.15 des Landschaftsplans) werden nach der Festsetzungskarte des Landschaftsplans Entwicklungs-, Pflege- oder Erschließungsmaßnahmen festgesetzt. Es sollen vordringlich folgende landschaftsbezogenen Maßnahmen durchgeführt werden:

Landschaftsbezogene Maßnahmen:

- Vermehrung der Grünlandflächen durch Umwandlung von Acker in Grünland und extensive, naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung;
- Umbau von Nadelholzbeständen in standortgerechten Mischwald bzw. Laubwald;
- Entwicklung von stufig aufgebauten Waldaußenrändern;
- Entwicklung von Waldinnenrändern entlang von Wegen, Erhaltung von Altholz und Herausstellen bzw. Anlage/Ergänzung von alten, markanten Baumgruppen, Alleen oder Einzelbäumen an Wegerändern im Wald;
- Strukturierung der einschichtigen Waldbestände durch Vor- und Unterbaumaßnahmen mit einheimischen und standortgerechten Laubholzarten;
- Pflege und Entwicklung von Kleingewässern mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz;
- Anlage von Uferrandstreifen und Kleingewässern;
- Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen;
- Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäumen;
- Anlage von Obstbaumwiesen;
- Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur für die naturbezogene Erholung

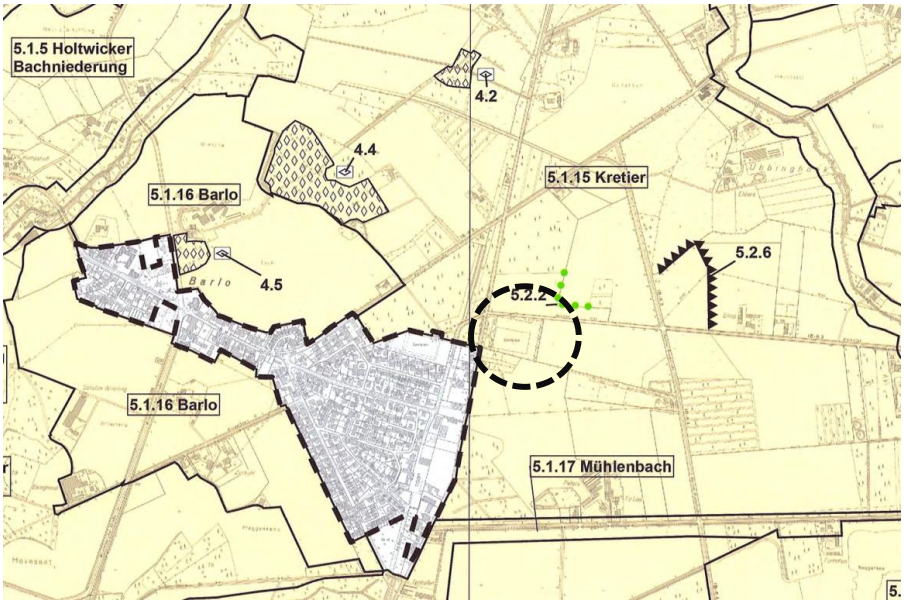

Abbildung 6: Auszug aus dem Landschaftsplan Bocholt/Rhede – Festsetzungskarte Teil 2, 2017
(ohne Maßstab)

Der Vorhabenbereich wird aktuell landwirtschaftlich genutzt und ist durch die vorhandene Nutzung der Sportplatzanlage bereits stark anthropogen vorbelastet. Im Rahmen der Sportplatzerweiterung werden die einrahmenden Grünstrukturen in Richtung Osten verschoben und durch weitere Anpflanzungen ergänzt. Demnach ist die vorliegende Bauleitplanung mit den Entwicklungs-, Pflege- oder Erschließungsmaßnahmen vereinbar.

Schutzzwecke

Der Landschaftsplan formuliert in dem Bereich textlich unter anderem die Schutzzwecke zum Erhalt und zur Entwicklung des typischen Landschaftsbilds der Münsterländer Parklandschaft sowie Erhalt und Pflege von Baumreihen und Hecken sowie Erhaltung und Pflege des Heckennetzes sowie der Feldgehölze (s. Kap. 2.2.3 des Landschaftsplans).

Schutzzweck

a) Erhaltung und Entwicklung einer z. T. gut gegliederten und vielfältig strukturierten Kulturlandschaft mit ihrem typischen Landschaftsbild der Münsterländer Parklandschaft;
b) Erhaltung und Pflege der Waldflächen, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen und -gruppen, Hecken, Obstbaumwiesen und Grünlandflächen sowie der sonstigen gliederden und belebenden Landschaftselemente als typische Bestandteile der Münsterländer Parklandschaft;
c) Erhaltung und Pflege des Heckennetzes sowie der Feldgehölze und Waldflächen wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Schutz gegen Winderosion;
d) Erhaltung und Optimierung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere und der schutzwürdigen Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV;
e) Sicherung der gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotope mit ihrem Umfeld sowie der z. T. besonderen Funktion des Gebietes im regionalen Biotopverbund;
f) Sicherung der Pufferfunktion für das Naturschutzgebiet Nr. 2.1.3 „Feuchtwiesen im Vardingholter Venn“;
g) Erhaltung und Entwicklung der Funktion des Gebietes für die naturbezogene Erholung;
h) Erhaltung und Sicherung der schutzwürdigen Böden;
i) Sicherung der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft sowie der für die regionale Kulturlandschaft typischen Bauweise.

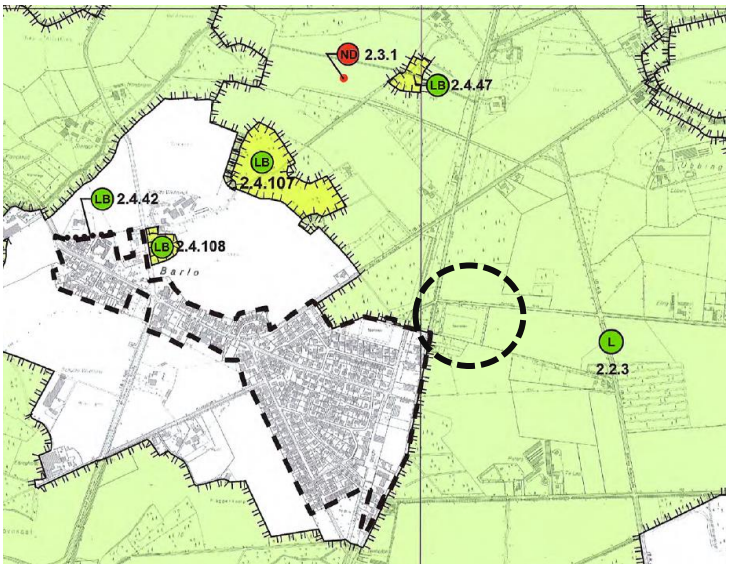

Abbildung 7: Auszug aus dem Landschaftsplan Bocholt/Rhede – Festsetzungskarte Teil 1, 2017
(ohne Maßstab)

Der Vorhabenbereich wird aktuell landwirtschaftlich genutzt und ist durch die vorhandene Nutzung der Sportplatzanlage bereits stark anthropogen vorbelastet. Im Rahmen der Sportplatzerweiterung werden die einrahmenden Grünstrukturen in Richtung Osten verschoben und durch weitere Anpflanzungen ergänzt. Demnach ist die vorliegende Bauleitplanung mit den Schutzzwecken vereinbar.

4 Bisherige Flächennutzung und angrenzende Nutzungen

Der Änderungsbereich wird aktuell landwirtschaftlich genutzt. Die bestehende Sportanlage, die im Westen daran angrenzt, verfügt über einen Rasenplatz und ein Beachvolleyballfeld sowie eine Stellplatzanlage parallel zur Vardingholter Straße. Im südwestlichen Bereich ist ein Häuschen verortet, ein Vereinsheim oder Umkleidekabinen sind nicht vorhanden. Insgesamt wird die Sportanlage durch Böschungen und Baumbestände sowie einem im Osten angelegten Wall eingerahmt. Die südlich verlaufende Gehölzreihe ist in der Karte mit Flächen mit Waldeigenschaften als Wallhecke dargestellt. Im östlichen Bereich schließen landwirtschaftliche Flächen an die Sportanlage an.

Abbildung 8: Luftbild 2018
(ohne Maßstab); **Quelle:** Land NRW (2019): Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

5 Auswirkungen der Planung

5.1 Belange des Umweltschutzes

5.1.1 Immissionen und Emissionen

Aufgrund des hohen Abstandes der Sportanlage zur Wohnbebauung ist keine Überschreitung der Immissionsrichtwerte der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) zu erwarten. Demnach ist keine schallschutztechnische Untersuchung notwendig. Die Beurteilung von Lichtimmissionen ist im Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 13.09.2000 geregelt. Der Umgang mit möglichen Lichtimmissionen wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung des 1-8 behandelt.

Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundesimmissionsschutzgesetztes zu beachten sind. Im Planbereich und näherem Umfeld sind Störfallbetriebe nicht bekannt.

5.1.2 Klimaschutz und Klimaanpassung

Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung schafft eine Grundlage zur Erweiterung der Sportplatzanlage. Der Standort ist bereits durch die landwirtschaftliche Nutzung anthropogen vorgeprägt.

Um den Klimaschutz zu verbessern, hat die Stadt Bocholt Leitziele festgelegt und das „Integrierte Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept“ (IKKK) im Jahre 2013 aufgestellt und beschlossen (einzusehen auf der Homepage der Stadt Bocholt). Im Konzept ist ein Aufgaben- und Maßnahmenkatalog dargelegt, der sich bereits sukzessive in der Umsetzung befindet. Das Konzept ist seitdem in die Jahre gekommen. Daher wurde im Dezember 2022 ein Fachbüro beauftragt, die Stadt Bocholt bei der Entwicklung und Umsetzung wirkungsvoller und zu Bocholt passender Maßnahmen zu unterstützen.

Aus Sicht der Flächennutzungsplanung ergeben sich keine weiteren Maßnahmen für den Klimaschutz. Der Umgang mit dem Klimaschutz wird in dem parallel laufenden Bebauungsplanverfahren behandelt (u.a. Festsetzungen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sowie Dachbegrünung).

5.1.3 Umweltbericht

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für alle Bauleitpläne eine Umweltprüfung durchzuführen. Diese ist ein integrierter Bestandteil des Bauleitplanverfahrens. Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen wurden ermittelt und in einem Umweltbericht zusammengefasst.

Bezogen auf das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit werden Aussagen zu einer möglichen Betroffenheit durch Verkehrs- und Gewerbelärm und Geruchseinwirkungen getroffen.

Bezogen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen und deren biologische Vielfalt werden Aussagen zu Biotoptypen, Lebensraumpotenzial für Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien sowie zur Erfüllung oder Nichterfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände getroffen.

Bezogen auf das Schutzgut Fläche werden Aussagen zum Anteil der im Bebauungsplan zu versiegelnden Fläche sowie die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt getroffen.

Bezogen auf das Schutzgut Boden werden Aussagen zur Altlastensituation, zu Bodentypen und -funktionen, Auswirkungen durch Bodenversiegelung und Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von erheblichen Beeinträchtigungen getroffen.

Bezogen auf das Schutzgut Wasser werden Aussagen zu Grundwasser, Überschwemmungsbereiche und der Ableitung von Niederschlagswasser getroffen.

Bezogen auf das Schutzgut Luft und Klima werden Aussagen zu Siedlungsflächen, Schadstoffbelastung bzw. Luftqualität, Lokalklima und Auswirkungen durch die Siedlungsentwicklung getroffen.

Bezogen auf das Schutzgut Landschaftsbild werden Aussagen zu einer möglichen ästhetischen Beeinträchtigung oder Veränderungen des Landschaftsbildes getroffen.

Bezogen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter werden Aussagen zu Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Denkmälern und dem Verhalten bei Funden getroffen.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die o.a. Schutzgüter sind unter Berücksichtigung vorgesehener Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen (Regelung im nachgeschalteten Bebauungsplanverfahren) durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht zu erwarten.

5.1.4 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Die naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen werden im Umweltbericht des Bebauungsplanes 1-8 behandelt. Die Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen gem. § 9 Abs. 1 a, Satz 2 BauGB erfolgt im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung.

5.1.5 Artenschutz

Im Sinne des Artenschutzes erfolgte im Jahr 2021 eine Erfassung der Artengruppen Brutvögel und Fledermäuse. Der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Stufe I) wurde auf der Grundlage der Ergebnisse der genannten Erfassungen erstellt. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ergeben sich keine Hinweise für artenschutzrechtliche Konflikte. Für die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist eine vertiefende Artenschutzprüfung (Stufe II) durchgeführt worden. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wurden Hinweise hinsichtlich des Arten- und Brutvogelschutzes sowie der Beleuchtung im Bebauungsplan 1-8 aufgenommen.

5.1.6 Altlasten

Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich nach dem derzeitigen Kenntnisstand keine Flächen mit Bodenbelastungen oder Verdachtsflächen, die im Flächennutzungsplan dargestellt werden müssen.

5.1.7 Boden und Fläche

Gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches ist im Rahmen der Bauleitplanung besonders der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden (§ 1 Abs. 5 Bau GB (städtebauliche Entwicklung soll vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen) und § 1 a Abs. 2 BauGB Bodenschutzklausel – Begründung der Notwendigkeit der Umwandlung von landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen, § 1 a ABs 2 Satz 2 BauGB), sowie der Bodenschutzklausel (§ 1 a Abs. 5 BauGB – Klimaschutzklausel)) zu beachten.

Durch die Verlegung und Erweiterung der Sportplatzanlage wird eine kleine landwirtschaftlich genutzte Fläche in Anspruch genommen. Gleichzeitig kann auf der minder genutzten Fläche des ehemaligen Ascheplatzes eine wohnbauliche Entwicklung erfolgen. Somit kann durch die Wiedernutzbarmachung der Fläche dem schonenden Umgang mit Boden gemäß der Bodenschutzklausel gem. § 1 a Abs. 2 BauGB Rechnung getragen werden. Durch dieses Bauleitplanverfahren werden bisher minder genutzte Flächen einer verträglichen Nutzung zugeführt. Damit wird der Zielsetzung des § 1 Abs. 5 BauGB auf sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden nachgekommen.

Durch die geplante wohnbauliche Entwicklung auf dem ehemaligen Aschesportplatz kann ein, wenn auch geringer, Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden, da keine bisher unversiegelten und unerschlossenen Flächen im Außenbereich einer wohnbaulichen Nutzung zugeführt

werden. Im Rahmen der Möglichkeiten des Bauleitplanverfahrens ist die Zielsetzung des § 1a Abs. 5 BauGB beachtet.

5.1.8 Schutz vor Hochwasser und Starkregen

Hochwasserschutz

Am 1. September 2021 ist der länderübergreifende Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) als Anlage der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen übergreifenden Hochwasserschutz (BGBl. I 2021, S. 3712) in Kraft getreten. Als Ergänzung zum Landesentwicklungsplan NRW enthält dieser Ziele und Grundsätze zur Gefahrenverringerung von Starkregen und Hochwasser. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen, Grundsätze sind zu berücksichtigen.

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern zu prüfen, insbesondere unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Klimawandels, wie Starkregen. Dadurch kann großen Schäden durch Hochwasserereignisse begegnet werden.

Das Plangebiet wird von keiner Überschwemmungsfläche überlagert. Aus diesem Grund ist von keiner Gefahrenlage durch Hochwasserereignisse auszugehen.

Schutz vor Starkregen

Das Ingenieurbüro Sönnichsen & Weinert hat für die Stadt Bocholt im Rahmen des Projektes „Hochwasserallianz Bocholter Aa“ Starkregenkarten für das gesamte Stadtgebiet erstellt. Diese beruhen auf standardisierten Grundannahmen, die für die Erarbeitung von Starkregenkarten in NRW gelten.

Unter der Annahme, dass das gesamte Stadtgebiet eine Stunde lang gleichmäßig beregnet wird, wurde simuliert, wie das Wasser sich verteilt und wo es sich staut. Diese Berechnungen erfolgen dabei für festgelegte Szenarien. Im sogenannten Szenario 2 ist die Annahme, dass in einem außergewöhnlichen Niederschlagsereignis eine Niederschlagsmenge von 42,3 mm pro Stunde (entspricht 42,3 l pro Quadratmeter und Stunde) über Bocholt niedergeht. In Szenario 3 sind es dann in einem extremen Niederschlagsereignis 90 mm pro Stunde (entspricht 90 l pro Quadratmeter und Stunde). Auf den aus den Szenarien sich ergebenden Karten mit den Überflutungstiefen ist der höchste Wasserstand dargestellt, der unter den o. g. Voraussetzungen im Regenzeitraum von einer Stunde erreicht wurde.

Im Falle eines außergewöhnlichen Ereignisses (Szenario 2) wird der Änderungsbereich durch Rückstau des dann nicht abfließenden Niederschlagswassers teilweise eingestaut. Mehrere Bereiche weisen eine Einstauhöhe von 10 – 50 cm auf, die hauptsächlich in den hinteren Grundstücksbereichen liegen. In Verbindung mit einem extremen Ereignis (Szenario 3) werden weitere Flächen mit einer Einstauhöhe von 10 – 50 cm dargestellt. Die Thematik der Regenwasserbeseitigung wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung behandelt.

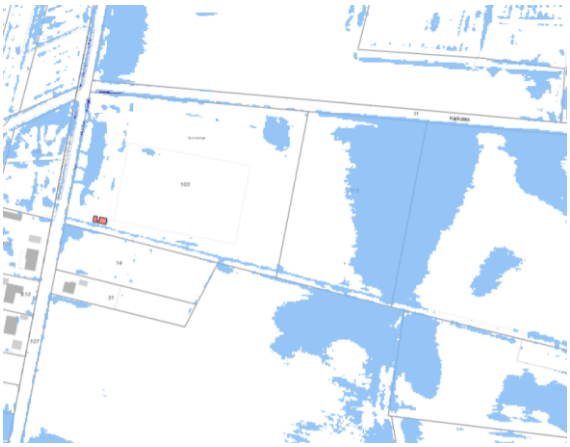

Abbildung 9: Starkregengefahrenkarte, Szenario 2, Hintergrundkarte ABK
(ohne Maßstab)

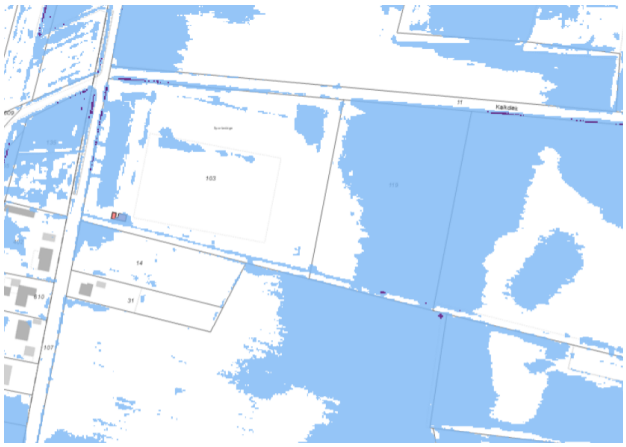

Abbildung 10: Starkregengefahrenkarte, Szenario 3, Hintergrundkarte ABK
(ohne Maßstab)

5.2 Verkehrliche Erschließung

Der vorhandene Rasensportplatz ist über die Vardingholter Straße erschlossen und verfügt über eine nicht befestigte Stellplatzanlage parallel zum Straßenzug, die von Baumbeständen umgeben ist. Durch die Zusammenlegung der Sportplätze und Neubau des Vereinsheims ergeben sich kurze Wege auf der Sportanlage, da nun keine weiten Entfernungen zwischen Vereinsheim und Sportplatz liegen. Durch die Zusammenlegung der Sportplätze ist nicht davon auszugehen, dass zusätzliche Autoverkehre entstehen. Die Anlieferung des Vereinsheims kann über die Straße Kalkdiek erfolgen.

5.3 Ver- und Entsorgung

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist die Ver- und Entsorgung möglich. Die Planung wird im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung konkretisiert.

5.4 Denkmalschutz

Im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung als auch im unmittelbaren Umfeld befinden sich weder Baudenkmäler noch sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzes (DSchG NW) bzw. Objekte, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes der Stadt Bocholt von 1982, ausgestellt vom Westfälischen Amt für Denkmalpflege, enthalten sind. Blickbeziehungen oder Fernwirkungen zu dem Baudenkmal Kath. Pfarrkirche St. Helena in 1.200 m Entfernung, eingetragen in der Denkmalliste unter Nr. 8, sind nicht negativ betroffen.

5.5 Kampfmittel

Da das Plangebiet ist hinsichtlich möglicher Kampfmittelvorkommen bislang noch nicht abgesucht worden ist, wird in der verbindlichen Bauleitplanung 1-8 ein Hinweis aufgenommen.

5.6 Städtebauliche Kennziffern

Die Flächengröße der beabsichtigen Flächennutzungsänderung beträgt 21.233 m². Die Darstellung der Fläche für Wald hat eine Fläche von 1.991 m², die Fläche für Sportanlagen 19.242 m².

5.7 Kosten und Realisierung

Zur Erweiterung der Sportplatzanlage des DJK Barlo in Richtung Osten wurde eine 15.300 m² große landwirtschaftliche Fläche durch die Stadt Bocholt gekauft. Die Realisierung der Sportplatzerweiterung, bzw. -umlegung ist abhängig von der Mittelbereitstellung im Haushalt sowie der Abstimmung mit dem Verein. Der Bau eines Kunstrasenplatzes wird durch die Stadt Bocholt finanziert. Die Finanzierung des Baus eines neuen Vereinsheims erfolgt durch den Verein DJK Barlo.

6 Anhang

1. Umweltbericht, Froelich & Sporbeck. November 2023
2. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Froelich & Sporbeck. April 2023

Bocholt, Mai 2024
301/ov

Der Bürgermeister
i. A.

gez.
Overkamp